



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Der Weg zur Berufsbetreuung

Informationsbroschüre für Interessierte

Geld

Medizin

Soziales

Recht

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Einführung

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Tätigkeit als berufliche*r Betreuer*in. Diese Informationsbroschüre bietet Ihnen einen Überblick für den Einstieg in ein sinnstiftendes und abwechslungsreiches Berufsfeld, das zugleich auch rechtlich komplex und herausfordernd sein kann.

Sie finden hier wichtige Informationen zu den Aufgaben als berufliche*r Betreuer*in, zu den Voraussetzungen der Registrierung und dem Ablauf des Verfahrens.

Sollten Ihre Vorstellungen zu den beschriebenen Voraussetzungen des Berufsbildes passen, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit den folgenden Angaben:

Betreff: Interesse an der Tätigkeit als berufliche*r Betreuer*in

E-Mail: betreuungsstelle.reg@muenchen.de

Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und Erreichbarkeitszeiten, Qualifikationen, derzeitige Beschäftigung, kurze Beschreibung Ihrer Motivation

Wir melden uns bei Ihnen und vereinbaren einen Termin für eine umfassende Telefonberatung. Bei diesem Gespräch werden Ihre Daten erhoben und gespeichert (Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Die Aufgaben beruflicher Betreuer*innen

Als berufliche Betreuer*innen unterstützen Sie Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können (§ 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Ihr Fokus liegt dabei auf der unterstützenden Entscheidungsfindung in rechtlichen Angelegenheiten. Sie handeln immer im Interesse der betreuten Person.

Kernaufgaben

Sie

- **vertreten** die Interessen der betreuten Person bei Behörden, Gerichten und Versicherungen.
- **schützen und verwalten** das Vermögen, zahlen Rechnungen und führen Konten.
- **entscheiden** über medizinische Behandlungen, **organisieren** Pflegemaßnahmen und **regeln**, falls dies erforderlich ist, die Unterbringung in einer Klinik oder freiheitsentziehende Maßnahmen bei erheblicher Gefahr für die Gesundheit.

Anforderungen

Um die betreuten Personen bestmöglich zu unterstützen,

- verfügen Sie über umfassende Fachkenntnisse im Betreuungsrecht, in der Personensorge, Vermögenssorge sowie im Sozial- und Zivilrecht.
- haben Sie psychologisches und medizinisches Wissen und Kenntnisse in der Gesprächsführung und in Deeskalationstechniken.
- organisieren Sie Ihre Arbeit selbstständig, beispielsweise erstellen Sie Jahresberichte, Vermögensverzeichnisse und bei Bedarf die Rechnungslegungen für das Betreuungsgericht.

Netzwerkarbeit

Berufliche Betreuer*innen arbeiten aktiv in Netzwerken, um die Rechte der betreuten Person wirksam durchzusetzen.

Einstieg und Praxis

Wer den Beruf kennenlernen möchte,

- kann eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen, beispielsweise bei einem Betreuungsverein. Wenden Sie sich bitte direkt dorthin.
- kann bei einem oder einer beruflichen Betreuer*in hospitieren. Eine entsprechende Liste erfragen Sie bei der Betreuungsstelle.

Vergütung

- Die Vergütung erfolgt nach Fallpauschalen gemäß dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuer*innen (VBVG).
- Das Durchschnittseinkommen beträgt monatlich 4.705 € brutto

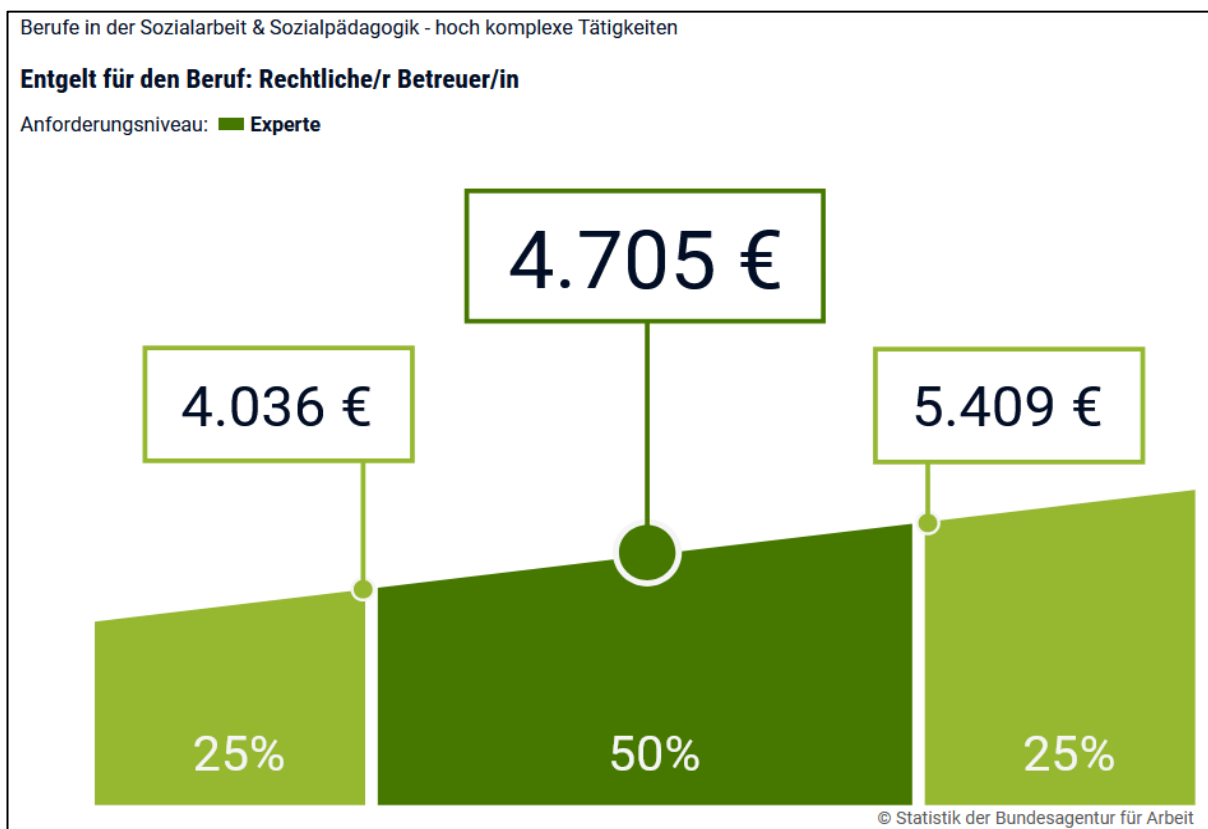


Abbildung 1, Quelle: web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/beruf/59085

- Die monatlichen Fallpauschalen richten sich nach dem Berufsabschluss der Betreuerin oder des Betreuers, dem Vermögensstatus des Betreuten und der Betreuungsdauer.
- Die Vergütung wird vierteljährlich bei dem oder der zuständigen Rechtspfleger*in des Betreuungsgerichts beantragt.

- Für ein existenzsicherndes Einkommen in Vollzeit sollten etwa 50 bis 60 rechtliche Betreuungen geführt werden.
- Aufwendungen und Ausgaben für die Betreuungsführung (Telefongebühren, Fahrtkosten, Porto), sowie Betriebsausgaben (Miete, Energiekosten, Büromaterial, Fortbildungen, Beiträge zu Berufsverbänden, Beiträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) finanzieren Sie selbst.

Voraussetzungen für eine Registrierung

Die Voraussetzungen für die Registrierung sind in dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt.

Für die Registrierung ist die Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die berufliche Betreuerin, der berufliche Betreuer ihren beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat oder errichten will. Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München ist für Ihren Antrag als Stammbehörde örtlich zuständig, wenn sich Ihr zukünftiger Geschäftssitz in München befindet (§ 2 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)).

Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

Bitte bringen Sie mit Ihrem Antrag auf Registrierung folgende Unterlagen bei (§ 24 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)):

- ein behördliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)),
- eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, die nicht älter als drei Monate ist (§ 882b der Zivilprozessordnung (ZPO)),
- eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer*in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, und
- geeignete Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)).

Die entsprechenden Formulare finden Sie [auf unserer Webseite](#).

Zur Feststellung Ihrer persönlichen Eignung führen Mitarbeiter*innen der Betreuungsstelle mit Ihnen ein persönliches Gespräch, wenn sich Ihr zukünftiger Geschäftssitz in München befindet.

Ausreichende Sachkunde

Bitte informieren Sie sich inhaltlich über die erforderlichen elf Sachkundemodule, die auf unserem Antragsformular zur Anerkennung anderweitiger Nachweise gemäß § 7 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) nach Inhalt und Umfang aufgelistet sind. Diese Module müssen Sie grundsätzlich bei einem zertifizierten Anbieter absolvieren.

Eine bundesweite Liste für Anbieter dieser Module finden Sie auf unserer Webseite.

Antrag auf Überprüfung anderweitiger Nachweise gemäß § 7 Absatz 4 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Haben Sie konkrete berufliche Erfahrungen in einzelnen Modulen, können Sie bei Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise eine Einzelprüfung bereits vorhandener Sachkunde beantragen. Die Stammbehörde entscheidet dann bereits vor

dem Registrierungsverfahren durch gesonderten Bescheid, welche vorgelegten Unterlagen als anderweitige Nachweise anerkannt werden können.

Privilegierte Berufsgruppen aufgrund bereits vorhandener Sachkunde

Bei Volljurist*innen mit Befähigung zum Richteramt sowie Sozialpädagogen*innen/Sozialarbeiter*innen/Absolvent*innen des Studiengangs Soziale Arbeit mit Diplom,- oder

Bachelorabschluss wird eine ausreichende Sachkunde gesetzlich vermutet, so dass keine weiteren Sachkundemodule nachgewiesen werden müssen.

Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung

Sie müssen eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung etwaiger Vermögensschäden § 10 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vorweisen. Die jährliche Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 € pro Versicherungsfall und eine Million € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Nachweis muss die Bestimmung enthalten, dass die Versicherung der Stammbehörde sämtliche Änderungen im Versicherungsvertrag mitteilt.

Kosten der Registrierung

Die Registrierungsgebühr beträgt gemäß § 24 Absatz 5 Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) einmalig 200 €. Sie wird nach Erlass des Registrierungsbescheids gesondert erhoben.

Antrag auf Registrierung

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Registrierung bei der für Sie zuständigen Stammbehörde. Fügen Sie dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei (§ 24 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)).

Die nachfolgenden Formulare und Informationen finden Sie [auf unserer Webseite](#).

- Ablaufschema für den Antrag auf Registrierung
- Anlage 1 – Erklärung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der geplanten beruflichen Betreuertätigkeit (§ 11 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)).
- Anlage 2 – Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- Erklärung, ob in den letzten Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als berufliche*r Betreuer*in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- Beantragung eines behördlichen Führungszeugnisses (§ 30 Absatz 5 Bundeszentralregister (BZRG)).
- Anleitung für die Erzeugung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO)).
- Auflistung der elf Sachkundemodule
- zertifizierte Anbieter der Sachkundemodule
- Antrag auf Anerkennung anderweitiger Nachweise (§ 7 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV))
- Flyer der Betreuungsvereine

Sie können uns Ihren Antrag auf Registrierung nebst Anlagen ausschließlich als Einzeldokumente im PDF Format per E-Mail an betreuungsstelle.reg@muenchen.de oder per Post an folgende Adresse senden:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Betreuungsstelle, Registrierung
Mathildenstraße 3a
80336 München

Häufig gestellte Fragen

Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?

Die Betreuungsbehörde entscheidet über Ihren Antrag binnen drei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Bearbeitungszeit kann unter besonderen Umständen einmalig verlängert werden.

Muss ich das Registrierungsverfahren erneut durchlaufen, wenn meine Stammbehörde wechselt, weil ich umziehe?

Nein, die Registrierung und die Einstufung in die Vergütungstabelle gilt bundesweit. Sie müssen den Umzug aber bei der neuen Stammbehörde melden und werden dann kostenfrei und ohne weitere Prüfung mit Ihrem neuen Geschäftssitz registriert.

Ich führe seit mehreren Jahren ehrenamtliche Betreuungen und möchte mich als berufliche*r Betreuer*in registrieren lassen? Welche Regelungen gelten für mich?

Es gelten die Regelungen für berufliche Betreuer*innen, die ab 1. Januar 2023 erstmals eine berufliche Betreuung übernehmen.

Gibt es Ausschlussgründe für die Registrierung?

Ja, beispielsweise:

- Berufsverbot (§ 70 Strafgesetzbuch (StGB))
- vorläufiges Berufsverbot (§ 132a Strafprozessordnung (StPO))
- rechtskräftige Verurteilungen innerhalb der vergangenen drei Jahre
- ungeordnete Vermögensverhältnisse
- Widerruf oder Rücknahme einer Registrierung innerhalb der vergangenen drei Jahre

Wie ist die Mitteilung der Registrierung an das Betreuungsgericht geregelt?

Gerichte und Betreuungsbehörden dürfen bei der Stammbehörde anfragen, ob ein*e berufliche Betreuer*in registriert ist. Die Stammbehörde darf dies gemäß § 26 Absatz 2 und 3 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) auch übermitteln, jedoch nicht ohne Aufforderung.

Die Behörde hat dem Gericht mit ihrem Betreuer*innenvorschlag mitzuteilen, dass es sich um registrierte berufliche Betreuer*innen handelt. (§ 12 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)).

Wo kann ich Beratung zur Existenzgründung und zur Ausstellung von Tragfähigkeitsbescheinigungen bekommen?

Die Prüfung von Businessplänen und Geschäftsideen erfolgt im Rahmen einer Existenzgründungsberatung, die das [Institut für Innovation und Praxistransfer \(ipb\)](#) in der Betreuung als Tochtergesellschaft des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen (BdB) durchführt.

Die Teilnahme an der Existenzgründungsberatung ist zwingend erforderlich, um eine Tragfähigkeitsbescheinigung vom BdB zu erhalten. Für weitere Informationen können Sie sich an den [Berufsverband der Berufsbetreuer*innen](#) wenden.

Wie ist der Ablauf im Betreuungsverfahren und wie werde ich für die Aufnahme von Betreuungen angefragt?

Im folgenden Schema wird Ihnen der Ablauf eines Betreuungsverfahrens erklärt.

Sie werden von den Mitarbeiter*innen der Betreuungsbehörde für jeden einzelnen Betreuungsfall angefragt.

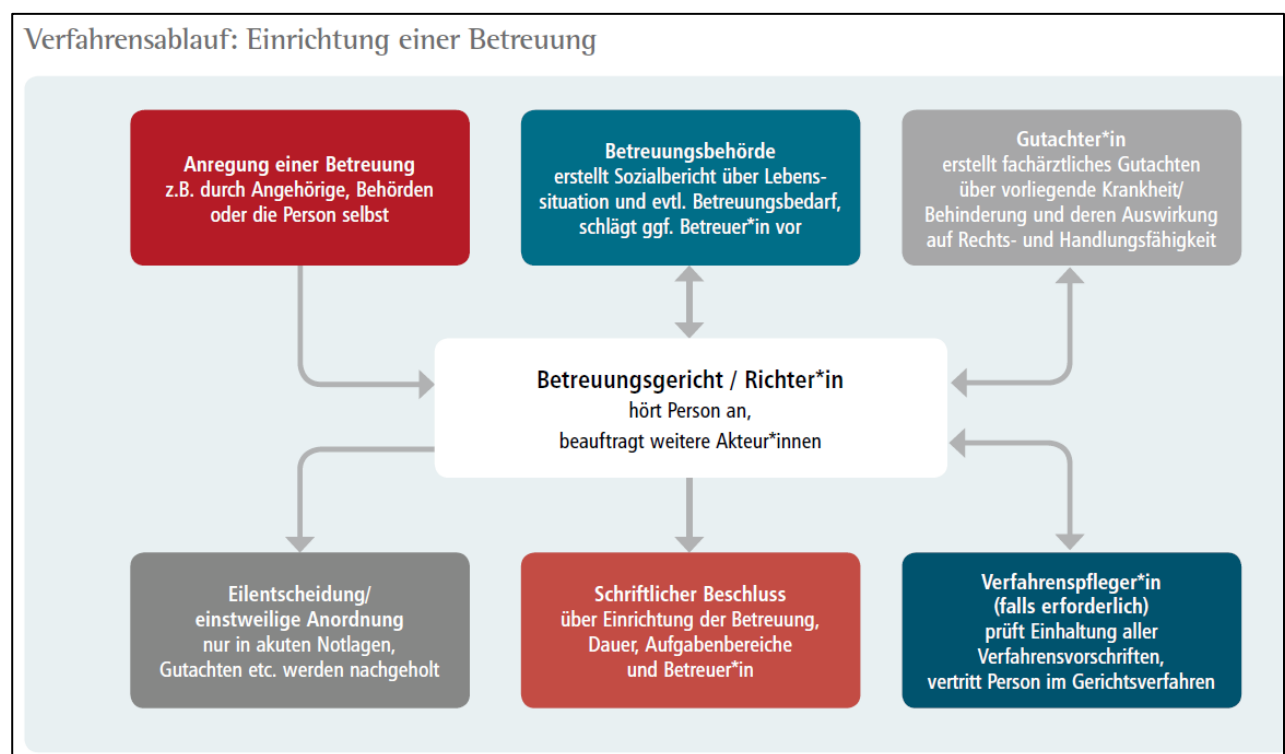


Abbildung 2, Quelle: Ratgeber für Berufsanfänger*innen. Rechtliche Betreuung – ein Beruf für mich? Herausgeber: BdB Bundesverband der Berufsbetreuer*innen, Juli 2025, Seite 5.

Sind berufliche Betreuer*innen für alle Aufgabenbereiche zuständig?

Eine rechtliche Betreuung wird stets nur für einen oder mehrere Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch eine*n Betreuer*in erforderlich ist. Als berufliche*r Betreuer*in dürfen Sie auch nur in den vom Gericht benannten Aufgabenbereichen rechtliche Interessen für Ihre Betreuten wahrnehmen.

Von der Vertretungsmacht soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn es unbedingt erforderlich ist. Maßgeblich sind immer der Wille und die Wünsche der Betreuten.

Im Folgenden sind *Beispiele* für die möglichen Aufgabenbereiche aufgeführt:

Gesundheit

- ärztliche Behandlung sicherstellen
- Rehabilitationsmaßnahmen einleiten
- Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen

Organisation ambulanter Hilfen

- ambulante Pflegedienste beauftragen
- Haushaltshilfen, Einkaufshilfen organisieren

Vermögen

- Rente, Sozialhilfe oder andere Einkünfte geltend machen
- Unterhaltspflichten prüfen
- Schuldenregulierung einleiten
- Erbangelegenheiten regeln
- Vermögen und Geldanlagen verwalten

Angelegenheiten bezüglich stationärer Wohneinrichtungen

- Verträge prüfen und abschließen
- Interessen der Betreuten gegenüber der Einrichtung vertreten

Wohnungsangelegenheiten

- Wohnraum erhalten
- Mietverträge abschließen und ändern
- Grundreinigungsmaßnahmen beantragen

Behörden,- Renten,- und andere Sozialleistungsangelegenheiten

- unterstützen im Umgang mit Behörden
- beraten bei Anträgen
- Ansprüche ermitteln und durchsetzen

Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post
Sicherstellen, dass die Post empfangen, geöffnet und bearbeitet wird.

Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1831 Absatz 1 und Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die Anordnung einer unterbringungsrechtlichen Maßnahme, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, erfordert eine gerichtliche Genehmigung. Diese erfolgt nur, wenn aufgrund einer psychischen Krankheit eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person besteht.

Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Eine freiheitsentziehende Maßnahme muss ebenfalls vom Betreuungsgericht angeordnet werden.

Muss ich ein Gewerbe anmelden und Gewerbesteuer zahlen?

- Als berufliche*r Betreuer*in sind Sie verpflichtet ein Gewerbe anzumelden. Sie müssen jedoch keine Gewerbesteuer zahlen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG)).
- Seit dem 1. Juli 2013 besteht keine Umsatzsteuerpflicht mehr (§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k Umsatzsteuergesetz (UStG))
- Eine Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) besteht ebenfalls nicht.

Quelle: www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/berufsbetreuerin-werden

Kann die Registrierung zurückgenommen werden?

Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände verschwiegen wurden, die für die Registrierung maßgeblich sind (§ 27 Absatz 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Was müssen berufliche Betreuer*innen nach der Registrierung beachten?

Es wird empfohlen, nach der Registrierung beim Betreuungsgericht einen Antrag auf Vergütungseinstufung zu stellen. Diese Feststellung gilt bundesweit und kann auf Antrag geändert werden, sofern eine Änderung der Voraussetzungen nachgewiesen wird. Die Feststellung oder Änderung gilt rückwirkend, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Nach der Registrierung gelten die Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der für Sie zuständigen Stammbehörde (§ 25 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)).

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a,
80336 München

Stand: Juli 2026